



## Niederschrift

Gremium: **30. Stadtratssitzung**

Sitzungsdatum: **Donnerstag, den 15.12.2022**

Sitzungsort: **Singoldhalle**

**Beginn**

öffentlich: 18:05 Uhr

nichtöffentlich: 17:01 Uhr

**Ende**

öffentlich: 18:30 Uhr

nichtöffentlich: 17:49 Uhr

---

**Anwesend:**

Vorsitzende/Vorsitzender:

Förster, Klaus

Mitglieder:

Ammer, Michael  
Bergmann, Armin, Dr.  
Bögler, Johannes  
Böhm, Gabriele  
Dangl, Hans-Peter  
Geiger, Hubert  
Geirhos, Lukas  
Gschwilm, Martin  
Handschuh, Franz  
Jesske, Helmut  
Kaufmann, Franz  
König, Elisabeth  
Lautenbacher, Claudia  
Leiter, Herwig ab TOP 2  
Ludl, Johanna  
Mannes, Edmund  
Müller-Weigand, Monika ab TOP 2  
Naumann, Rainer  
Treischl, Katja  
Vogl, Florian

Ortssprecher:

Spatz, Michael

Schriftführer/in:

Kolek, Franziska, Dr.

Verwaltung:

Schöler, Rainhard  
Thiele, Stefan  
Thierbach, Rainer

**Abwesend:**

Mitglieder:

Abbenseth, Ernst-Hinrich  
Bürger, Clemens  
Eckl, Reinhold  
Frey, Georg  
Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47(2) - 47(3) GO war gegeben.

### Tagesordnung:

Die Sitzung war öffentlich.

Zu den Punkten 1 - 3 wurde gemäß Art. 52 Abs. 2 GO die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

### **Öffentliche Sitzung:**

- 4 .      Berichterstattung
- 5 .      Kommunale Beteiligung bei Windkraft sichern; Beschlussfassung
- 6 .      Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Windenergie"
- 7 .      Wünsche und Anfragen

**Erster Bürgermeister Klaus Förster** eröffnet die Sitzung in der Singoldhalle des Rathauses und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Gegen Form und Inhalt der Ladung werden keine Einwände erhoben.

**Öffentliche Sitzung:**

<b>TOP 4</b>	<b>Berichterstattung</b>
--------------	--------------------------

Es lag keine Berichterstattung vor.

**TOP 5****Kommunale Beteiligung bei Windkraft sichern; Beschlussfassung**Sachverhalt:

Die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD Bobingen und der FBU stellen gemeinsam am 15.11.2022 einen Dringlichkeitsantrag, um die kommunale Beteiligung bei potenziellen Windkraftanlagen in Bobingen zu sichern.

*Hintergrund:*

Am 16.11.2022 trat eine Änderung des Art. 82 BayBO in Kraft, welche die Abstandsflächen für Windenergieanlagen in einigen Fällen, zum Beispiel wenn sich der Standort im Wald befindet, auf 1000 m reduziert.

Diese Änderung betrifft auch Bobingen und insbesondere die vom Wald umgebenen Ortsteile.

Aus Sicht der Antragstellenden ist dadurch ein Wettstreit zur schnellen Flächensicherung zu erwarten.

Laut Meinung der Antragstellenden muss eine kommunale Beteiligung und Bürgerbeteiligung oberste Priorität haben, damit Bobingen als Stadt sowie die Bürger:innen von den hier gebauten Windkraftanlagen finanziell profitieren, ein Abfluss der Wertschöpfung verhindert und die Akzeptanz von Windkraftanlagen erhöht wird.

Zur Stärkung der Verhandlungsposition und zur Evaluierung möglicher Alternativen ist es laut den Antragstellenden sinnvoll, verschiedene Alternativen zu bewerten.

Der **Vorsitzende** erklärt, dass ein Signal für Windkraft gesetzt werden soll, an dem Bürger partizipieren können.

**StR Geirhos** nimmt Stellung zu dem Antrag und betont, dass die Relevanz erneuerbarer Energien durch die Klimakrise und die aktuelle weltpolitische Lage zunimmt, Windkraft ist ein Teil der Lösung. Der kommunale Haushalt kann damit saniert werden, Klimaschutz wird umgesetzt und Bürger\*innen können partizipieren. Er betont die Wichtigkeit von Grundsatzbeschlüssen, um Zeichen zu setzen und Themen voranzubringen.

Der **Vorsitzende** stellt die überarbeiteten Beschlussvorschläge vor.

Beschluss:

1. Die Stadt Bobingen befürwortet grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen auf Bobinger Flur.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

2. Die Stadt Bobingen lehnt die Errichtung von Windkraftanlagen auf Bobinger Flur ab, wenn
  - menschenrechtsverachtende oder demokratiefeindliche Shareholder an den Projekten beteiligt sind
  - die Kommune und Bürger\*innen nicht beteiligt sind.Bei Beteiligungsverfahren auf benachbarter Flur orientiert sich die Stadt Bobingen an diesen Grundsätzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

3. Zur Realisierung des Vorhabens soll möglichst auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

4. Der Stadtrat setzt eine fraktionsübergreifende projektbegleitende Steuergruppe ein.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

**TOP 6****Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Windenergie"**Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land zum 01. Februar 2023 und des Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung zum 16.11.2022 bzw. 31.05.2023 gelten bereits heute bzw. in absehbarer Zeit neue Regelungen zur baurechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Bezüglich der zentralen rechtlichen Neuerungen sowie der Auswirkungen auf die Städte, Märkte und Gemeinden wird auf das beiliegende Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetags vom 17.11.2022 verwiesen.

Zu „III - Empfehlung zu den Auswirkungen und Handlungsoptionen der Städte und Gemeinden“ des o. g. Rundschreibens soll im Folgenden näher eingegangen werden.

Der Regionalplan der Region Augsburg (9) legt auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Bobingen keine Ausschlussgebiete für raumbedeutsame Windenergienutzung fest. Durch die Festlegung sog. Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete ergibt sich keine Ausschlusswirkung für andere Bereiche.<sup>1</sup>

Auch der Flächennutzungsplan der Stadt Bobingen enthält keine Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen für das Gebiet der Stadt Bobingen. Er stellt im Nordosten des Stadtgebiets einen Bereich als „Potentieller Standort für Windkraftanlagen“ dar. Die Fläche hat eine Größe von ca. 6 ha. Fraglich könnte insoweit sein, ob dieser Darstellung ein wirksamer Planvorbehalt i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zukommt. Nach der Darstellung und den ergänzenden Ausführungen im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan<sup>2</sup> ist davon auszugehen, dass ein entsprechender Planvorbehalt seitens der Stadt Bobingen beabsichtigt war. In wie weit dieser Planvorbehalt im Hinblick auf die vom Bundesverwaltungsgericht hierzu entwickelten Anforderungen letztlich wirksam ist, wäre ggf. näher zu prüfen.

Soweit die Stadt Bobingen jedoch ohnehin die Erzeugung und Nutzung von Windenergie, nicht zuletzt durch die sich verändernden tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten, forcieren will, sollte die bisherige Planung überarbeitet werden. Dies letztlich auch um hier im Rahmen der kommunalen Planung die (noch) vorhandenen Steuerungsinstrumente zu nutzen. Hierzu müsste bis zum 01.02.2023 mit einer entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans begonnen und diese bis zum 01.02.2024 abgeschlossen werden. Dies ist aus Sicht der Verwaltung ein sehr ambitioniertes Vorhaben.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans wäre es, im Rahmen eines schlüssigen Plankonzeptes, welches sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt, Konzentrationsflächen für die Windenergie darzustellen, denen auch die Wirkung des § 35 Abs. 3 BauGB – sog. Planvorbehalt zukommt. Der Windenergie ist dabei grundsätzlich in substantieller Weise Raum zu verschaffen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Regionalplan der Region Augsburg (9), Begründung zu B IV Technische Infrastruktur, S. 120.

<sup>2</sup> Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der Stadt Bobingen, S.58, 59 und 97.

<sup>3</sup> BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, 4 C 15/01; NVwZ 2003, S. 733 ff, 735.

Zur Frage welche Flächen ggf. auch künftig in o. g. Sinn dargestellt werden können wurden, im Rahmen einer interkommunalen „Zusammenarbeit“, bereits erste Gutachten (über das Begegnungsland Lech-Wertach) beauftragt. Das Gutachten bezüglich flugbetrieblicher Vorhaben bzw. Gesetze zum Flugbetrieb, welche den Bau und Windenergieanlagen ausschließen/beschränken können liegt vor und wurde auch bereits vorgestellt. Ein weiteres Gutachten zur Beurteilung von Flächen, u. a. nach sog. harten Tabukriterien, soll bis Ende Januar 2023 vorliegen. Im weiteren Verlauf sind die dann ggf. noch vorhandenen Flächen im Rahmen weicher Tabukriterien zu untersuchen und eine Standortausweisung unter Berücksichtigung sonstiger öffentlicher und privater Belange abzuwägen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt eine Änderung des Flächennutzungsplans (Aufstellungs-/Änderungsbeschluss im Bereich der Windenergie zu fassen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

# Flächennutzungsplan

Änderung für den Bereich  
„Windenergie“

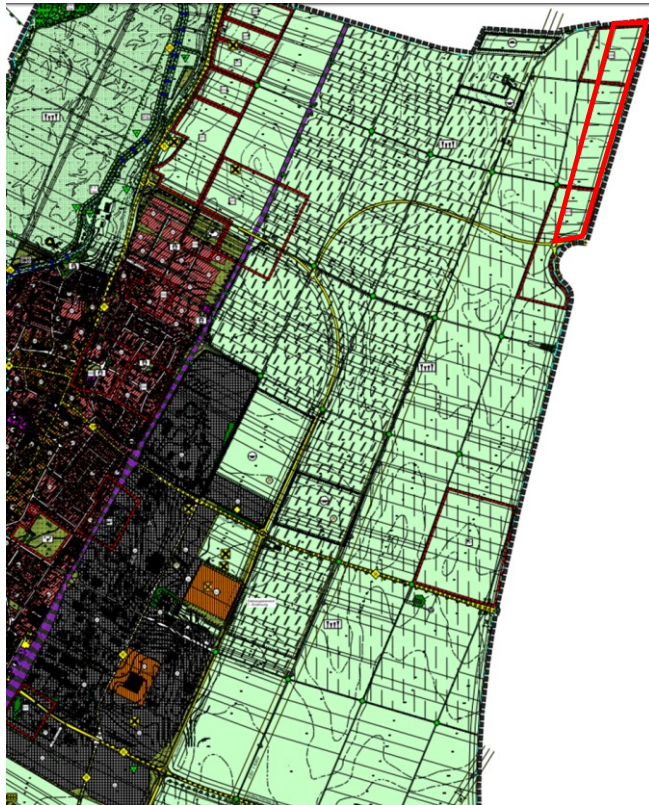
# Übersicht

1. aktuelle rechtl. Situation und Darstellungen „Flächennutzungsplan“
2. Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land
3. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
4. Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetz
5. Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung
6. „künftige“ rechtl. Situation
7. Handlungsoptionen
8. Empfehlung

## aktuelle rechtl. Situation und Darstellung „Flächennutzungsplan“

- Windenergieanlagen sind, soweit sie der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich privilegiert.
- Windenergieanlagen sind damit bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.
- Eine Einschränkung liegt insbesondere durch den sog. Planvorbehalt vor, wonach öffentliche Belange i. d. R. entgegenstehen, soweit für Windenergieanlagen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

# aktuelle rechtl. Situation und Darstellung „Flächennutzungsplan“



Stadtgebiet (Stand: 31.12.2019):

ca. 5.029 ha

hiervon:

„Potentieller Standort für  
Windkraftanlagen“

ca. 6 ha

*Anm.: Dies entspricht ca. 0,12 % des Stadtgebiets*

**Wirkung des „Planvorbehalts“ von der Stadt Bobingen  
beabsichtigt aber fraglich!**

Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bobingen in der Fassung der 5. Änderung vom 07. Juli 2018

# Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Auszug)

## 1) Windenergiebedarfsflächengesetz (WindBG)

Festlegung von (dynamischen) Flächenbeitragswerten zum beschleunigten Ausbau von Windenergieanlagen an Land

Bundesland	Flächenbeitragswert der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Flächenbeitragswert der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Landesfläche (in km <sup>2</sup> )
Bayern	1,1	1,8	70.541,57

Anm.: bisher noch keine regionale/kommunale Aufteilung der Flächenbeitragswerte in Bayern

# Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Auszug)

## 2) Änderung des Baugesetzbuchs

§ 245 e Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

§ 249 Sondervorschriften für Windenergieanlagen an Land

## 3) Änderung des Raumordnungsgesetzes

## 4) Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

# Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Auszug)

## **Abbau von „Hemmnissen für den Windenergieausbau“ zur besseren Vereinbarkeit von Windenergie und Artenschutz insbesondere z. B. durch**

- § 26      „Zulässigkeit von Windenergieanlagen (innerhalb von Windenergiegebieten)“ in Landschaftsschutzgebieten
- § 45 b    Betrieb von Windenergieanlagen an Land  
(z. B. Vermutungsregelungen für das Vorliegen von Tötungs- und Verletzungsrisiken)
- § 45 c    Repowering von Windenergieanlagen an Land

# Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien und weiterer Maßnahmen im Stromsektor

## Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

- Die Errichtung der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit
- Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwegungen eingebracht werden.

# Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

Insbesondere Ausnahmen von der sog. 10-H Regelung z. B. für Anlagen

- in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nach dem Landesplanungsgesetz oder im Flächennutzungsplan „festgesetzten“ Sonderbauflächen oder Sondergebieten für Windkraft
- im Abstand von höchstens 2.000 m zu einem Gewerbe-/Industriegebiet, wenn der erzeugte Strom überwiegend der Versorgung dieser Gebiete dient
- längs von Haupteisenbahnstrecken, Bundesautobahnen oder mind. vierspurigen Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 500 m
- in einem bestehenden Wald, wenn von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand mindestens ein Abstand in Höhe des Radius des Rotors eingehalten

## „künftige“ rechtl. Situation

Insgesamt soll die Errichtung von Windenergieanlagen vereinfacht und damit beschleunigt werden. Baurechtlich erfolgt dies durch einem „Systemwechsel“.

- kein Planvorbehalt mehr für Windenergieanlagen
- als Korrektiv:

Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten werden entprivilegiert, aber nur wenn Flächenbeitragswerte erreicht werden!

Ansonsten können Windenergieanlagen baurechtliche / raumordnungsrechtliche Belange z. T. nicht mehr entgegengehalten werden, landesrechtliche Mindestabstände finden keine Anwendung mehr, ...

# Handlungsoptionen

## **Keine Änderung des Flächennutzungsplans**

- geringe, bestehende Flächenausweisung (kein Windenergiegebiet)
- Planvorbehalt aufgrund der Anforderungen hieran schon heute fraglich
- bei Verfehlung der (Teil-)Flächenbeitragswerte zumindest zukünftig keine Steuerungswirkung mehr, aber ggf. auch abhängig von anderen Kommunen

## Handlungsoptionen

### **Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung Teilflächennutzungsplan**

- Ausweisung von Windenergiegebieten
- bei Erreichung der (Teil-)Flächenbeitragswerte tritt Steuerungswirkung ein, aber auch hier ggf. abhängig von anderen Kommunen

**Änderung muss bis zum 01.02.2023 begonnen und bis 01.02.2024 fertiggestellt sein!**

## Empfehlung

### **Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans bzw. Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans**

„Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und zur Erreichung der durch das Windenergiebedarfsflächengesetz festgelegten Flächenbeitragswerte soll der Flächennutzungsplan der Stadt Bobingen für den Bereich der Windenergie geändert oder alternativ ein Teilflächennutzungsplan aufgestellt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt die Darstellung entsprechender Windenergiegebiete zu prüfen und das Änderungs- bzw. Aufstellungsverfahren durchzuführen. Den Windenergiegebieten soll die Rechtswirkung des Planvorbehalts (§ 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch) zukommen.“

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

<b>TOP 7</b>	<b>Wünsche und Anfragen</b>
--------------	-----------------------------

**StR Handschuh** weist mit der Bitte auf Überprüfung durch die Verwaltung auf eine neue Fördermöglichkeit für kommunale Energieeffizienzprojekte ab dem 01.01.2023 hin, durch die einer Förderung von bis zu 90 % Förderung für energetische Sanierungen möglich ist.

**StR Geirhos** bedankt sich für die Diskussion und das Ergebnis und hofft auf eine ähnlich schnelle Bearbeitung bei weiteren Themen im Bereich erneuerbare Energien.

Der **Vorsitzende** gratuliert den Stadträt\*innen König, Ludl, Gschwilm und Bögler zum Geburtstag und wünscht allen eine schöne Adventszeit und schöne Weihnachten.

Der **Vorsitzende** beendet die öffentliche Sitzung um 18:30 Uhr.